

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung)

in der Fassung vom 16. November 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 28.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung) in der Fassung vom 04. Juni 2013 mit Änderungen vom 29. Juli 2014, 25. Juli 2017 und am 24. Juli 2018 beschlossen:

§ 1

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der Einrichtung werden ein Elternbeitrag und (gegebenenfalls) zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er kann auf Wunsch abgebucht werden. Ansonsten ist er jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld werden für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird. Sollte die Betreuung in den Ferien beansprucht werden, fallen zusätzliche Kosten für diese an (siehe Anlage 3). Bei Erstbesuch des Kindes bis zum 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Elternbeitrag zu zahlen, ab dem 16. eines Monats der halbe Beitrag. Zu Beginn des Schuljahres ist abweichend davon immer der volle Elternbeitrag für den ersten Monat des Schuljahres zu zahlen.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes sind der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks und krankheitsbedingte Störungen) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
- (5) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Elternbeiträge und das gegebenenfalls zusätzliche Essensgeld berechnen sich entsprechend der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Die Elternbeiträge berechnen sich sowohl bei der Kernzeit- als auch der Hortbetreuung (Betreuungsblock A, B, C und D) nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

- (8) Für die von den Kindern in Anspruch genommenen Ferienbetreuungszeiten fallen zusätzliche Gebühren an, die im laufenden Monat zu entrichten sind. Diese berechnen sich entsprechend der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (9) Bei der Hortbetreuung (Betreuungsblock D) besteht, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 2

§13 Datenschutz wird neu in die Satzung aufgenommen. Der bisherige § 13 wird zu § 14

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 4. Juni 2013 ist seit dem 01. September 2013 in Kraft. Sie wurde durch Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats am 29. Juli 2014, 25. Juli 2017, 24. Juli 2018 und 28. Juli 2020 geändert. Diese geänderte Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung ab dem 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

§ 4

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

zur Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung)

Übersicht über die Betreuungsmöglichkeiten an den Schulstandorten der Gemeinde Korb

Schulstandort	Angebots-/Betreuungsform*
Kleinheppach Endersbacher Str. 42 71404 Korb	Schülerhort - für Schulkinder bis zur 4. Klasse - Betreuungszeit von 11.20 Uhr bis 17.30 Uhr mit Mittagessen (Betreuungsblock D)
Schulstandort Kleinheppach Endersbacher Str. 42 71404 Korb	Kernzeitbetreuung - für Schulkinder bis zur 4. Klasse <ul style="list-style-type: none"> • 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Betreuungsblock A) • 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr (Betreuungsblock B)
Schulstandort Urbanstraße Urbanstraße 5, 71404 Korb	Schülerhort - für Schulkinder bis zur 4. Klasse - Betreuungszeit von 11.20 Uhr bis 17.30 Uhr mit Mittagessen (Betreuungsblock D)
Schulstandort Urbanstraße Urbanstraße 5, 71404 Korb	Kernzeitbetreuung - für Schulkinder bis zur 4. Klasse - Betreuungszeiten: <ul style="list-style-type: none"> • 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Betreuungsblock A) • 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr (Betreuungsblock B) • 11.20 Uhr bis 14.30 Uhr (Betreuungsblock C mit Mittagessen)

* Die oben genannten Betreuungszeiten können sich bedarfsgerecht ändern. Die genauen regelmäßigen, täglichen Öffnungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung, in den Einrichtungen oder im Internet unter www.korb.de abrufbar.

§ 5

Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3

zur Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb

Übersicht über die Elternbeiträge für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulstandorten während der Schulzeit

(nach Anlage 1)

Die Gebühren und gegebenenfalls das Essensgeld werden für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Es handelt sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird.

Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren pro Familie.

Abhängig vom Schulstandort stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

- Block A von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Kernzeitbetreuung vor dem Unterricht)
- Block B von 11:20 Uhr bis 13:30 Uhr (Kernzeitbetreuung nach Unterrichtsende bis 13.30 Uhr)
- Block C von 11:20 Uhr bis 14:30 Uhr (Kernzeitbetreuung nach Unterrichtsende bis 14.30 Uhr)
- Block D von 11:20 Uhr bis 17:30 Uhr (Schülerhortbetreuung nach Unterrichtsende bis 17.30 Uhr)

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Block A kann jeweils nur in Kombination mit einem der Mittagsblöcke B, C oder D gebucht werden.
- Mindestens 2 Tage pro Woche aus dem Mittagsblock D (Betreuung von 11.20 Uhr bis 17.30 Uhr) müssen gebucht werden.

Gebühren für Block A (Betreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr) ab 01.09.2020

Monatliche Elternbeiträge je Kind in €	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	34,00	30,00	24,00	19,00	13,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	26,00	22,00	19,00	14,00	9,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	16,00	14,00	12,00	9,00	6,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	5,00	5,00	4,00	3,00	2,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block B (Betreuung von 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr) ab
01.09.2020

Monatliche Elternbeiträge je Kind in €	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	73,00	63,00	53,00	42,00	26,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	56,00	48,00	40,00	32,00	20,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	37,00	32,00	26,00	21,00	13,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	12,00	10,00	8,00	7,00	4,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block C (Betreuung von 11.20 Uhr bis 14.30 Uhr) ab
01.09.2020

Monatliche Elternbeiträge je Kind in €	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	108,00	93,00	76,00	61,00	38,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	82,00	70,00	58,00	46,00	30,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	54,00	46,00	39,00	31,00	19,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	18,00	14,00	12,00	10,00	6,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block D (Betreuung von 11.20 Uhr bis 17.30 Uhr) ab
01.09.2020

Monatliche Elternbeiträge je Kind in €	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	222,00	178,00	133,00	90,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	169,00	136,00	102,00	67,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	111,00	90,00	67,00	44,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	37,00	30,00	22,00	14,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei

Korb, 29.07.2020


Jochen Müller
Bürgermeister